

---

# Verordnung, über das elektronische Informationsaustauschsystem im Gesundheitswesen, ("Infomed" Verordnung)

vom 18.09.2013 (Stand 01.09.2014)

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 3 bis 6 des Bundesgesetzes über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SIaG);

eingesehen die Artikel 6 Absatz 3 und 28 Absatz 3 und 4 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;

eingesehen seinen Entscheid vom 23. Dezember 2009;

eingesehen den Entwurf zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier vom 29. Mai 2013 (EPDG);

auf Vorschlag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

*verordnet:*

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1** Schaffung eines elektronischen Informationsaustauschsystems im Gesundheitswesen

<sup>1</sup> Zwischen den Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen im Kanton wird ein gemeinsames elektronisches Informations- und Datenverarbeitungssystem im Gesundheitswesen geschaffen ("Infomed").

**Art. 2** Zwecke

<sup>1</sup> Durch den elektronischen Datenaustausch soll die Qualität der Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht und die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert werden.

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

<sup>2</sup> Durch den Datenaustausch können dezentral abgelegte behandlungsrelevante Daten einer Patientin oder eines Patienten in einem Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

## 2 Organisation

### Art. 3 Gemeinschaft

<sup>1</sup> Für die Umsetzung des elektronischen Informationsaustauschsystems bildet der Kanton Wallis eine einzige organisatorische Einheit aus Gesundheitsfachpersonen und ihren Einrichtungen ("Gemeinschaft").

<sup>2</sup> Die Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen des Waadtländer Chablais, deren Patientinnen und Patienten im Wallis wohnen oder behandelt werden und die ins Informationsaustauschsystem eingebunden werden möchten, können ebenfalls Teil der Gemeinschaft bilden. \*

### Art. 4 Verantwortlichkeiten und Aufsicht

<sup>1</sup> Während der Projektumsetzungsphase ist ein vom Staatsrat ernanntes Direktionskomitee für das Informationsaustauschsystem verantwortlich.

<sup>2</sup> Sobald das Informationsaustauschsystem in Betrieb genommen wird, wird das Direktionskomitee durch eine Stelle ersetzt, die nach Anhörung der Mitglieder der Gemeinschaft vom Staatsrat vorgeschlagen und verabschiedet wird und aus Vertretern und Vertreterinnen aller teilnehmenden Kreise und des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur (nachfolgend: das Departement) besteht.

<sup>3</sup> Das Departement beaufsichtigt das Informationsaustauschsystem.

### Art. 5 Zertifizierung oder "Label"

<sup>1</sup> Das Informationsaustauschsystem muss von einer spezialisierten Stelle zertifiziert werden.

<sup>2</sup> Das Informationsaustauschsystem wird gemäss den vom Bundesrecht vorgesehenen Kriterien und Verfahren zertifiziert, sobald diese in Kraft treten.

**Art. 6** Unterbringung und Betrieb des Informationsaustauschsystems

<sup>1</sup> Unterbringung und Betrieb des Informationsaustauschsystems werden der Stiftung des Zentralinstituts der Walliser Spitäler (ZIWS)(nachfolgend: die Stiftung) anvertraut und von der medizinischen und administrativen Informatikabteilung (SIMA) verwaltet.

<sup>2</sup> Die Unterbringungs- und Betriebsbestimmungen werden in einer Vereinbarung zwischen der Stiftung und dem Departement präzisiert.

### **3 Teilnahme am Informationsaustauschsystem**

**Art. 7** Teilnahme des Patienten oder der Patientin

<sup>1</sup> Die Teilnahme am Informationsaustauschsystem ist für den Patienten oder die Patientin freiwillig.

<sup>2</sup> Wird auf eine Teilnahme am Informationssystem verzichtet, dürfen dem Patienten oder der Patientin daraus keine diskriminierenden Massnahmen entstehen.

**Art. 8** Einwilligung des Patienten oder der Patientin

<sup>1</sup> Die Teilnahme am Informationsaustauschsystem verlangt die schriftliche Einwilligung des urteilsfähigen Patienten oder der urteilsfähigen Patientin.

<sup>2</sup> Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden, nachdem die betroffene Person angemessen über die Art und Weise der Datenbearbeitung und deren Auswirkungen informiert wurde.

<sup>3</sup> Liegt die Einwilligung des Patienten oder der Patientin zur Erstellung eines elektronischen Patientendossiers vor, wird davon ausgegangen, dass die betroffene Person im Behandlungsfall damit einverstanden ist, dass die Gesundheitsfachpersonen darin Daten erfassen.

<sup>4</sup> Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

**Art. 9** Urteilsunfähiger Patient oder urteilsunfähige Patientin

<sup>1</sup> Die Teilnahme am Informationsaustauschsystem durch einen urteilsunfähigen Patienten oder durch eine urteilsunfähige Patientin verlangt die Einwilligung des vorgängig bestimmten Vertreters oder des gesetzlichen Vertreters gemäss den für urteilsfähige Patientinnen und Patienten vorgesehenen Bestimmungen.

## 800.001

---

<sup>2</sup> Der Vertreter übt die Rechte aus, die dem Patienten oder der Patientin in Kapitel 5 der vorliegenden Verordnung zugesprochen werden.

**Art. 10** Teilnahme der Gesundheitsfachpersonen und der Gesundheitseinrichtungen und -institutionen

<sup>1</sup> Die Teilnahme am Informationsaustauschsystem ist für Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen und -institutionen freiwillig.

<sup>2</sup> Die Gesundheitseinrichtungen und -institutionen, die nach kantonalem Recht subventioniert werden, sind angehalten, sich daran zu beteiligen.

### 4 Datenzugriff

**Art. 11** Identifikation und Authentifikation des Patienten oder der Patientin und der Gesundheitsfachperson

<sup>1</sup> Der Datenzugriff für Patientinnen und Patienten sowie für Gesundheitsfachpersonen wird durch zwei Faktoren authentifiziert ("starke Authentifikation").

<sup>2</sup> Der Datenzugriff für Gesundheitsfachpersonen kann über eine Karte erfolgen, die von der entsprechenden Berufsvereinigung ausgestellt wird, falls diese identifizierende Personenmerkmale enthält.

**Art. 11a \*** Patientenidentifikationsnummer

<sup>1</sup> Jedem Patienten beziehungsweise jeder Patientin wird eine Patientenidentifikationsnummer verliehen, die sich von der Versichertennummer im Sinne von Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG) unterscheidet.

<sup>2</sup> Die AHV-Versichertennummer kann von den Patientinnen und Patienten und den Gesundheitsfachpersonen als ein Merkmal zur Identifikation verwendet werden, namentlich für den Erhalt der Patientenidentifikationsnummer.

**Art. 12** Notfallsituationen

<sup>1</sup> Alle Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen und -institutionen, die sich am Informationsaustauschsystem beteiligen, können bei unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit auf die Daten eines bestimmten Patienten oder einer bestimmten Patientin zugreifen, ausser der Patient oder die Patientin oder der gesetzliche Vertreter haben dies vorgängig untersagt.

<sup>2</sup> Der Patient oder die Patientin beziehungsweise der gesetzliche Vertreter ist nachträglich über den Zugriff zu informieren.

**5 Rechte des Patienten oder der Patientin**

**Art. 13** Zugriff auf die eigenen Daten

<sup>1</sup> Der Patient oder die Patientin kann auf die eigenen Daten im Informationsaustauschsystem zugreifen.

<sup>2</sup> Der Patient oder die Patientin hat die Möglichkeit selber eigene Daten einzugeben.

**Art. 14** Vergabe von Zugriffs- und Berechtigungsrechten durch den Patienten oder die Patientin

<sup>1</sup> Der Patient oder die Patientin kann die Gesundheitsfachpersonen und die Gesundheitseinrichtungen und Institutionen festlegen, die Zugriff auf seine persönlichen Daten haben.

<sup>2</sup> Der Patient oder die Patientin kann für gewisse persönliche Daten die Zugriffsberechtigung für Gesundheitsfachpersonen oder Gesundheitseinrichtungen und Institutionen einschränken.

<sup>3</sup> Der Patient oder die Patientin kann die festgelegten Zugriffsrechte und die Zugangsstufen jederzeit ändern.

**Art. 15** Zugriffsliste

<sup>1</sup> Der Patient oder die Patientin kann jederzeit die Liste der Gesundheitsfachpersonen und der Gesundheitseinrichtungen und Institutionen einsehen, die Zugriff auf seine Daten haben oder hatten.

<sup>2</sup> Die Zugriffsprotokolle müssen während Zehn Jahren aufbewahrt werden.

### **Art. 16** Berichtigung von falschen oder unvollständigen Angaben

<sup>1</sup> Der Patient oder die Patientin kann verlangen, dass alle entsprechenden falschen oder unvollständigen persönlichen Daten berichtigt werden.

## **6 Datenschutz**

### **Art. 17** Datenschutz und Datensicherheit

<sup>1</sup> Die eingegebenen Daten werden unter Einhaltung der Berufs- und Amtsgeheimnisvorgaben und der Datenschutzgesetzgebung vertraulich behandelt.

<sup>2</sup> Um sicherzustellen, dass die geltenden Normen eingehalten werden, arbeitet während der Entwicklungsphase das Direktionskomitee mit der kantonalen Datenschutzbehörde zusammen und während der anschließenden Betriebsphase, die für das Informationsaustauschsystem verantwortliche Stelle.

### **Art. 18** Verwendung der Daten zu Statistikzwecken

<sup>1</sup> Die Verwendung von anonymen Daten für statistische Zwecke ist erlaubt, wenn kein Rückschluss auf den betroffenen Patienten oder die betroffene Patientin möglich ist.

### **Art. 19** Organisatorische und technische Massnahmen

<sup>1</sup> Zum Schutz der erfassten Daten gegen Fälschung, Zerstörung, Diebstahl, Verlust, Kopien und weitere unerlaubte Handlungen werden geeignete Massnahmen ergriffen.

<sup>2</sup> Diese Massnahmen müssen namentlich die Nachverfolgung der Handlungen innerhalb des Informationsaustauschsystems bezüglich der gespeicherten Daten erlauben (Schaffung, Änderungen und Zugang).

## **7 Sanktionen**

### **Art. 20** Verweis auf kantonale und eidgenössische Gesetzgebung

<sup>1</sup> Die Gesundheitsfachpersonen und die Organe der Gesundheitseinrichtungen und Institutionen, die den Bestimmungen des Bundes- und Kantonsrechts bezüglich des elektronischen Patientendossiers, Datenschutz, Schweigepflicht für Gesundheitsfachpersonen und Patientenrechte zuwiderhandeln, können gemäss den entsprechenden Gesetzgebungen bestraft werden.

## **8 Schlussbestimmungen**

### **Art. 21** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Das Departement wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

<sup>2</sup> Die Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Quelle Publikation</b>
18.09.2013	01.10.2013	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 39/2013
13.08.2014	01.09.2014	Art. 3 Abs. 2	eingefügt	BO/Abl. 34/2014
13.08.2014	01.09.2014	Art. 11a	eingefügt	BO/Abl. 34/2014

---

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Quelle Publikation</b>
Erlass	18.09.2013	01.10.2013	Erstfassung	BO/Abl. 39/2013
Art. 3 Abs. 2	13.08.2014	01.09.2014	eingefügt	BO/Abl. 34/2014
Art. 11a	13.08.2014	01.09.2014	eingefügt	BO/Abl. 34/2014